

Rickmeyer

Von: Rickmeyer [indusnet@gmx.de]
Gesendet: Mittwoch, 25. Juli 2007 23:06
An: 'poststelle@senjust.verwalt-berlin.de'
Betreff: In Sachen (335OWI) 3091 PLs 131/07 (46/07) sonstiges Delikt Richterin Appelt



ablehn-befange uebersendung-
eit-maerx1207Cteil250707.doc

An die
Senatsverwaltung für Justiz
z. H. Frau Justizsenatorin Gisela von der Aue
Salzburger Str. 21-25
D-10825 Berlin
Telefon: +49 (0)30 9013 - 0
Telefax: +49 (0)30 9013 - 2000

Sehr geehrte Frau Justizsenatorin!

Als Anlage sende ich Ihnen zwei Schreiben in Sachen: (335OWI) 3091 PLs 131/07 (46/07) sonstiges Delikt zur Kenntnis.

Das bisherige gesamte Verfahren ist dokumentiert unter der Internetseite:
<http://www.indusnet.de/rechtsverweigerung>

Es ist geradezu grotesk, dass dem Verdacht der Falschbeurkundung bei dem Schornsteinfeger Giese mit einem Federstrich das Ermittlungsverfahren verhindert wird, während gegen mich fortgesetzt eine Strafverfolgung betrieben wird, die durchs nichts gerechtfertigt ist.

Insbesondere die von der Richterin Appelt geführte Geheimverhandlung mit der Gegenpartei rechtfertigt eine Ablehnung wegen Befangenheit. Denn es erscheint wenig glaubhaft, dass die Geheimverhandlung nur zum Inhalt hatte, dass nur eine Rechtsauskunft bei einem anderen Gericht eingeholt werden muss. Das hätte man ja ohne weiteres auch im Beisein der Öffentlichkeit und des Beschuldigten machen können; schon deshalb, weil ja angeblich anschließend über den Inhalt der Geheimverhandlung mit der Gegenpartei die Öffentlichkeit und der Beschuldigte informiert wurde.

Die Begründung der Richterin Marx ist ausschließlich auf die Einstellung der Richterin Appelt ausgerichtet, obwohl die Beurteilung der Befangenheit ausschließlich aus der Sicht des Betroffenen oder des unbeteiligten Laien zu erfolgen hätte.

Ich kann Sie nur bitten, dem Spuk ein Ende zu bereiten. Den Gedanken einer organisierten Staatskriminalität kann ich hier kaum verdrängen und ich bin nicht der einzige.

Der Krug geht solange zum Wasser bis er bricht.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Rickmeyer

Schildower Straße 18

13467 Berlin

Telefon: 030 405 33 541

Telefax: 030 405 41 492

e-mail: rickmeyer@t-online.de

Senatsverwaltung für Justiz



Senatsverwaltung für Justiz • Salzburger Str. 21 - 25 • 10825 Berlin

Per E-Mail!

indusnet@gmx.de

Herrn

Manfred Rickmeyer

Schildower Straße 18

13467 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

I A 5 (V) – 3133 E-I-745/2007

Bearb.: Frau Behling

Zimmer:

Telefon (0 30) 90 13 – 33 68

(Vermittlg.) 90 13-0

(Intern) 9 13

Telefax: 90 13-20 00

Internet: www.berlin.de/senjust

E-Mail: poststelle@senjust.verwalt-berlin.de

Datum: 3. August 2007

Sehr geehrter Herr Rickmeyer,

für Ihre an Frau Senatorin von der Aue gerichtete E-Mail vom 25. Juli 2007 danke ich.

Diese habe ich zuständigkeitshalber an den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin, übersandt, da ihm die unmittelbare Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter seines Gerichts obliegt.

Ich darf Sie bitten, die dortige Entscheidung abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Seedorf

Verkehrsverbindungen: ☺ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, ☺ 4 bis Rathaus Schöneberg ♀, ☺ 7 bis Bayerischer Platz ♀

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Berlin	58 - 100	100 100 10	Berliner Bank	9 919 260 800	100 200 00
Berliner Sparkasse	0 990 007 600	100 500 00	Deutsche Bundesbank	10 001 520	100 000 00

Manfred Rickmeyer
Schildower Straße 18
13467 Berlin,
Telefon: 030 405 33 541
Telefax: 030 405 41 492
e-mail: rickmeyer@t-online.de

den 12.08.07

An das
Amtsgericht Tiergarten
z. H. Herrn Amtsgerichtspräsident Wosnitzka
Kirchstraße 6
10557 Berlin

Betrifft: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Richterin an Ihrem Amtgericht Frau Appelt.
(335OWI) 3091 PLs 131/07 (46/07) sonstiges Delikt

Sehr geehrter Herr Amtsgerichtspräsident!

Seit längerer Zeit wird gegen mich durch Frau Schmidt vom Bezirksamt Reinickendorf mit Hilfe der Richterin Frau Appelt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren betrieben, dass mit einigen erheblichen Ungereimtheiten behaftet ist.

Die bisherige gesamte Verfahrens-Korrespondenz ist unter der URL
<http://www.indusnet.de/rechtsverweigerung> im Internet zu finden.

Auf meinen Antrag vom 26.7.2007 hat Richterin Frau Appelt überraschender und erfreulicher Weise die Akteneinsicht ohne einen Anwalt entsprechend der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte genehmigt. Am 2. 8. 2007 gegen 14.00 habe ich Akteneinsicht genommen:

1.) Zunächst musste ich feststellen, dass die Anwesenheit der Verwaltungsbehörde in der Hauptverhandlung falsch aufgenommen wurde. Es ist auf Blatt 52 der Akte nur eine Frau Kraft genannt. Anwesend waren aber auf meiner Gegenseite(Bezirksamt) drei weibliche Personen, eine davon offenbar Frau Schmidt.

Aus meinem Verfahrensprotokoll vom 21.06.2007, dem von der Richterin Frau Appelt nicht widersprochen hat, geht hervor, dass ich ausdrücklich nach diesen Personen nachgefragt habe, inwieweit diese als Zeugen in Frage kommen und daher nicht an der Verhandlung teilnehmen sollten. Da diese Personen also offiziell am Prozess als Initiativbehörde des OWI-Verfahrens teilnehmen sollten, ist das auch im Protokoll aufzuzeichnen, damit das bekannt ist, falls diese unerwartet als Zeugen gebraucht werden.

Die mangelbehaftete Protokollführung der Richterin Frau Appelt ist mir schon in einem anderen Verfahren aufgefallen, wo ich mit vielen Personen als Zuschauer war: (335=WI)3091 PLs 1287/06 (505/06) gegen Bartke. In der Verhandlung hat die Richterin Frau Appelt unter diversen Zeugen folgendes verkündet:

Das Verfahren gegen den Betroffenen Dieter Bartke wird auf Kosten der Staatskasse eingestellt.

In dem später übersandten Protokoll war ergänzt worden, dass die notwendigen Auslagen des Betroffenen nicht der Staatskasse auferlegt werden, weil dies nicht angemessen erschiene.

(Die Begründung für die Kostenerstattungsversagung ist auch Spitzenklasse)

Mit anderen Worten, auf die Protokolle der Richterin kann man sich nicht verlassen.

2.) Über die Durchführung der Geheimverhandlung ist im Protokoll nichts vermerkt.

Es wurde auf Blatt 2 des Protokolls eine Unterbrechung vermerkt, eine Verhandlungsunterbrechung wurde aber auch nicht in der Hauptverhandlung ausdrücklich bekannt gegeben, sondern nur die Anwesenden außer zwei Mitarbeiterinnen des Bezirksamtes aus dem Raum gebeten.

Nach § 273 Absatz 1 StPO gilt:

(1) Das Protokoll muss den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen

Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist, **sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge**, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. (Absatz 1 ist im OWiG nicht ausgeschlossen)

Als die Richterin die Versammlung aus dem Raume verwies, protestierte ich gegen meinen Ausschluss und beantragte meine Anwesenheit. (Siehe mein unwidersprochenes Protokoll vom 21.06.2007)

Dieser Antrag und seine Ablehnung hätte im Protokoll erwähnt werden müssen.

Zusätzlich fällt auf, dass ausgerechnet die Seiten des Protokolls in der Nummerierung nicht folgerichtig sind. (zwischen Seite 52 und 53 ist eine Seite eingeschoben.)

Es ist bis heute nicht erklärbar, warum die Öffentlichkeit und ich als Betroffener ausgeschlossen werden mussten, nur um zu besprechen, dass das Bezirksamt das Aktenzeichen zu einem früheren Verfahren mitteilen soll.

Das Bezirksamt hatte bereits in der Anlage zum Bußgeldbescheid das Aktenzeichen des Verwaltungsgerichtes herangezogen. Wenn dieses Verfahren zur Entscheidung eine Rolle spielen sollte, dann hätte die Anfrage beim Oberverwaltungsgericht bereits bei der Prozessvorbereitung erfolgen können. Zu einem fairen Verfahren gehört es auch, dass die Richterin entsprechend vorbereitet ist.

3.) Auf den Seiten 18-20 der Akte wird in dem Vermerk vom 12.12.2006 auf Seite 2 und 3 (19-20 der Akte) durch die Mitarbeiterin des Bezirksamtes Frau Schmidt die Höhe des Bußgeldes begründet.

Der Tenor des Textes drückt aus, dass nicht nur die (rechtmäßige) Kehrverweigerung bestraft, sondern der Betroffene gemäßregelt werden soll, weil er mehrmals rechtsstaatlich sein Recht in Anspruch genommen hat, gerichtlich gegen das unsinnige Schornsteinfegergesetz vorzugehen.

Der Text lautet:

Herr Rickmeyer soll jedoch durch die Höhe der Geldbuße nachhaltig dazu angehalten werden, die Rechtssprechung zu befolgen. Das bisher von Herrn Rickmeyer in der Vergangenheit gezeigte aktenkundige Verhalten spricht gegen Einsichtigkeit, sich künftig rechtskonform zu verhalten. Es sind seit 1999 insgesamt drei Verwaltungsstreitverfahren vor der 13. Kammer Des Verwaltungsgerichtes Berlin geführt worden. Ein Verfahren ist seit 1999 noch offen. Die noch offene Klage aus 1999 ist noch vor dem OVG zu entscheiden.

Inhaltlich diskutiert Herr Rickmeyer hier Grundsatzangelegenheiten zum Thema Schornsteinfegerangelegenheitenmonopol hinsichtlich der Frage, ob diese wie das Schornsteinfegergesetz, die Kehr- und Überprüfungsverordnung und weitere die Feuerstättenschau betreffende Gesetze und Verordnungen mit der Verfassung von Berlin, dem Grundgesetz und den Europäischen Richtlinien vereinbar sind.

Er sagt selbst, dass das behördliche Handeln und die damit verbundenen Bescheide verfassungswidrig sind und die Rechtsvorschriften gegen geltendes Recht verstoßen.

Weiter schreibt Frau Schmidt, dass die Verfahren zum Teil zurückgenommen worden sind. Sie sagt aber nicht von wem und täuscht damit das Gericht.

Von den 3 Verfahren ist ein Verfahren eingestellt worden und die vollen Gerichtskosten dafür von der Behörde übernommen worden.

Ein Verfahren ist in der Berufung. Das dritte Verfahren behandelte die gleiche Problematik, wie das Verfahren, das in Berufung gegangen ist, das der Betroffene aus ökonomischen Gründen zurückgenommen hatte, um in der Berufung nicht zwei Verfahren mit dem gleichen Sachverhalt führen zu müssen.

Das Bezirksamt hat seine falsche Rechtsauffassung bis heute rechtlich nicht endgültig durchsetzen können, sondern nur durch Drohung mit staatlicher Gewalt Einbruch, Zwangskehrung, Verwaltungsgebühren und Bußgeldern. Diesen Drohungen habe ich unter Protest vorerst nachgegeben und mich rechtlich einwandfrei verhalten.

Im Übrigen läuft gegen die Bundesrepublik wegen des Schornsteinfegermonopols ein Vertragsverletzungsverfahren, das zu einer Veränderung des SchfG in jedem Fall führen wird. In einem Rechtsstaat müsste das SchfG schon längst außer Kraft gesetzt worden sein.

Weiter heißt es in dem Text von Frau Schmidt:

Daher lässt es sich auch mit keinem milderen Mittel erreichen, Herrn Rickmeyer zur Unterlassung von ordnungswidrigem Handeln zu überzeugen und ihn zur Duldung der Vornahme von

Kehr- und Überprüfungsarbeiten auf seinem Grundstück und in seinen Räumen gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 2, § 1 Abs. 3 SchfG zu verpflichten.

Der Plural von „ordnungswidrigen Handeln“ in obigen Text und die Ausführungen über meine Gerichtsverfahren, lässt den Schluss zu, dass das Bußgeld zusätzlich eine Strafe für die Inanspruchnahme meines Grundrechtes, staatliche Willkürakte gerichtlich überprüfen zu lassen, sein soll. Schließlich handelt es sich hier, wenn überhaupt, um **eine einzige** Ordnungswidrigkeit, nämlich die Verweigerung der Kehrung eines Edelstahlrohrs mit einem verrußten Besen, ohne die Notwendigkeit der Kehrung vorher überprüft zu haben (Übermaßverbot gemäß dem Urteil des Landesverwaltungsgerichtes Rheinland/Pfalz).

Eine Beamtin, die verfassungsrechtliche Grundrechte dem Bürger verweigern will und mit dieser Absicht Ordnungswidrigkeitsverfahren betreibt, ist aus dem Dienst zu entfernen. Umso mehr ist es unbegreiflich, dass die Richterin Appelt hier nicht eingreift und dienstrechtlich gegen Frau Schmidt vorgeht. Zumindest hätte hier eine Ermahnung oder sogar ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden müssen. Einen entsprechenden Aktenvermerk konnte ich bei der Akteneinsicht leider nicht finden.

Weiterhin hat der Schornsteinfeger eine Bescheinigung ausgestellt, die Überprüfung und Ordnungsmäßigkeit der Gasanlage bescheinigt, obwohl er diese nicht vollständig überprüft hat. Es fehlte die Kontrolle der Abgasanlage, die nach der KüO in **einer Begehung** durchzuführen ist. Damit besteht der Verdacht einer Falschbeurkundung, deren Verfolgung nicht von der Richterin veranlasst wird, obwohl sie Kenntnis von dieser Straftat hat.

4.) Wie dem Verfahren zu entnehmen ist, hat sich die Richterin nicht ausreichend auf das Verfahren vorbereitet; denn wie ja angeblich in der Geheimbesprechung beschlossen wurde, musste die Richterin erst weitere Rechtsauskünfte einholen. D. h. sie war aufgrund des Gesetzestextes und der Verordnungen, die in Kopie in der Akte vorlagen, nicht in der Lage den Fall zu beurteilen.

Aber der Bürger als Laie soll natürlich sofort Bescheid wissen, was das Gesetz oder die Verordnung aussagt, und wenn er es nicht schornsteinfegergerecht auslegt, wird er der vorsätzlichen Verletzung der Verordnung beschuldigt und mit Ordnungswidrigkeitsverfahren gefügig gemacht. Ein Vorsatz ist daher schon ausgeschlossen. Ist das rechtsstaatlich und verhältnismäßig hier von vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit zu sprechen?

Nun klappert die Richterin Frau Appelt erfolglos das Berliner Verwaltungsgericht ab, um doch noch Material für eine Verurteilung zu finden. Um die oben genannten Rechtsfragen zu klären, hat das Berliner Verwaltungsgericht für die erste Instanz 5 Jahre gebraucht und die zweite Instanz das Oberverwaltungsgericht hat nach über 2 Jahren noch nicht mal entschieden, ob es eine Berufung überhaupt geben darf. So etwas nennt man Rechtsverweigerung. Es wird in allen Schornsteinfegerverfahren verhindert, dass ein Verfahren mal dem Verfassungsgericht vorgelegt werden kann, um diesen Feger Unsinn Einhalt zu gebieten.

In der Zwischenzeit können die Schornsteinfeger gemeinsam mit den Behörden weiter ihre verfassungswidrigen Volksüberwachungen betreiben. Der Verdacht der Staatskriminalität lässt sich hier nicht ohne weiteres von der Hand weisen.

Leider ist der Akte auch nicht zu entnehmen, dass die Richterin Frau Appelt sich um Auskünfte beim Landesverwaltungsgericht Rheinland/Pfalz bemüht. Diese haben ja die hier offenstehende Rechtsfrage bereits entschieden. Da ist es völlig uninteressant, was das Berliner Oberverwaltungsgericht entscheidet. Vorsichtshalber habe ich der Richterin das Urteil von Rheinland/Pfalz zugesandt. Dieses wurde nicht direkt der Akte beigelegt, sondern am Ende der Akte in einem aufgeklebten Kuvert versteckt. Will man dieses Urteil einfach nicht zur Kenntnis nehmen?

Die Prozessverschleppung durch die Richterin Frau Appelt ist für den Betroffenen nicht zumutbar; denn Anfang September kommt der Feger wieder und will erneut den sauberen Gasschornstein mit einem schmutzigen Besen fegen und damit Sachbeschädigung begehen, die nicht erforderlich ist.

Soll der Betroffene erneut 500€ riskieren, wenn er die Fegung rechtmäßig verweigert, oder sollen die Schornsteinfeger weiterhin widerrechtlich begünstigt werden, da sie ja in vielen Fällen mehr Geld erhalten, wenn sie von „oben“ fegen. Da gibt es Zuschläge für Dachschrägen und andere Dachbesteigungserschwerisse. Außerdem können sie gleichzeitig besser die Nachbargrundstücke überwachen (§19 SchfG Abs. 3). Wie soll der Betroffene sich im Sept.2007 verhalten? Das ist der Grund, weswegen hier hartnäckig eine Volkstäuschung aufrechterhalten werden soll.

Es kann nicht die Aufgabe eines Gesetzes oder einer Verordnung sein und dieses mit aller Heftigkeit einzuführen, um eine Lobby der Schornsteinfeger zu alimentieren.

Dabei ist es höchst bedenklich, dass die Bundeskanzlerin Frau Merkel als Antwort auf einen Brief eines Bürgers durch Herrn Laurenz Meyer antworten lässt:

Im Vordergrund steht für die Union allerding vor allem, dass dem Berufsstand und seinen Beschäftigten eine Perspektive geboten wird. Es darf nicht sein, dass ohne Sinn und Verstand eine Reform umgesetzt wird, die die bestehenden Strukturen gänzlich in Frage stellt.

Alimentierung und Einsatz der Schornsteinfeger als Bürgerüberwachungsorgane (§ 19 Abs. 3 SchfG) sind offenbar der Haupthintergrund, weswegen man die Schornsteinfeger mit Sonderrechten ausgestattet werden. Dafür darf sogar die Verfassung außer Kraft gesetzt werden.

Die sogenannte abstrakte Gefahr ist also nur Nebensache. Wer alimentiert denn die Elektriker?

Den Bürgern, die dieser Verschleppungstaktik entgegen wirken, versucht man mit Geldbußen zu Leibe rücken, damit sie es sein lassen, den Grundrechten wieder Geltung zu verschaffen. Es wird mit aller Akribie versucht, eine Entscheidung durch höhere Instanzen zu verhindern, So ist aus der Akte **nicht** zu ersehen, dass die Richterin sich bei dem höheren Landesverwaltungsgericht sachkundig macht, sondern bei den unteren Gerichten auf eine Entscheidung wartet, die in der Sache schon vom Landesverfassungsgerichtshof in Rheinland/Pfalz durch Zurückverweisung auf das Landesverwaltungsgericht entschieden ist. Die von den unteren Gerichten bekannte Praxis in Deutschland die Entscheidung höherer Gerichte anderer Bundesländer nicht für das eigene Bundesland gelten zu lassen ist rechtswidrig.

Denn ein Übermaßverbot (vor dem Fegen muss geprüft werden, ob überhaupt gefegt werden muss), das das Landesverwaltungsgericht auf Veranlassung des Landesverfassungsgerichtshofes erlassen hat, gilt für ganz Deutschland. Es gibt auch keine landesspezifischen Unterschiede bei einem Edelstahlschornstein. Die Richter sind dem Gesetz und vor allem der Verfassung unterworfen und nicht den Zielen der Politik. Sie müssten längst erkennen, dass das Schornsteinfegergesetz eine Volkstäuschung ist und dagegen angehen.

5.) Es ist daher auch nicht gerechtfertigt, dass die Richterin, da sie offenbar auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes wartet, die wahrscheinlich in diesem Jahr überhaupt nicht erfolgt, den Prozess verschleppt und einen Termin erst im November 2007 ansetzt aus dem einzigen Grund, weil sie Kompetenzmängel hat.

Zu einem fairen Verfahren gehört es nach dem Grundgesetz und erst recht nach der Menschenrechtskonvention auch eine Entscheidung in angemessener Zeit zu fällen.

Wenn eine Richterin allein aus den Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen nicht in der Lage ist das Verfahren zu entscheiden, dann gehört sie ausgewechselt.

Das Verfahren dürfte überhaupt nicht eröffnet werden. Wenn die Gerichte sich mit solchen Verfahren aufhalten, ist es kein Wunder, dass die Justiz wirkliche und gefährliche Straftäter freilassen muss, weil die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten ist und das Gericht zeitlich nicht in der Lage ist, wegen Überbelastung das Verfahren rechtzeitig zu eröffnen.

Das deutsche Recht kennt leider nicht die Ablehnung eines Richters wegen mangelnder Kompetenz. Da muss wohl erst wieder der Gerichtshof für Menschenrechte das deutsche Recht an die Menschenrechtskonvention anpassen.

6.) Es muss auch noch mal die Prozessökonomie zur Sprache gebracht werden: Die Richterin hatte die Zeugen zur Verhandlung geladen aber nicht angehört. Das hätte in der ersten Hauptverhandlung ohne weiteres durchgeführt werden können. Die doppelten Kosten fallen entweder dem Beschuldigten zur Last, (ein weiteres Mittel der Gefügigmachung) oder aber dem Staat. War die Richterin etwa nicht in der Lage zu wissen, was eigentlich durch die Zeugen bewiesen werden muss?

7.) Die Einseitigkeit der Prozessführung in Richtung einer Schuld des Betroffenen ist auch daran zu erkennen, dass die Richterin noch nicht mal überprüft hat, ob der Feger Giese überhaupt berechtigt war, bei dem Betroffenen in das Haus einzudringen.

Der Feger Giese ist, wie sich bei der letzten Begehung vom 13.03.2007 ergeben hat auch nicht für den Bezirk des Betroffenen zuständig. Von dem Betroffenen wird bei jeder Begehung durch den Feger sein Schornsteinfeger-Ausweis verlangt. Darin stellte der Betroffene mit Zeugen fest, dass er die Bezirksnummer 2010 enthält. Im Internet sind die Bezirke der Berliner Feger verzeichnet.

Wie der Betroffene festgestellt hat, gehört er zum Bezirk 1210. Damit war der Feger Giese gar nicht berechtigt, in das Haus des Betroffenen einzudringen und hat sich den Zutritt möglicherweise erschlichen. Bei einem Eindringen in die Wohnung, die durch Außerkraftsetzung der Verfassung erfolgt, sind strengste Maßstäbe bei der Durchführung anzuwenden. Der Betroffene hat niemals ohne schriftlichen Protest den Feger Giese in sein Haus gelassen, Eine Zustimmung gab es nicht.

Würde die Richterin diesen Tatbestand feststellen, könnte sie ihre Hoffnung auf das Berliner Verwaltungsgericht gleich begraben und eine Entscheidung auf Freispruch erkennen.

8.) Auch die Entscheidung der Richterin Frau Marx über den Befangenheitsantrag und ihre Urteilsbegründung ist äußerst bedenklich. (Eine Krähe hackt einer anderen Krähe kein Auge aus). Natürlich hat die Richterin das Recht sich sachkundig zu machen und das möglichst vor der Hauptverhandlung. Aber einseitig mit einer Partei zu verhandeln und dazu die Öffentlichkeit und dem Betroffenen auszuschließen und ihm dann eine Begründung für diese Geheimverhandlung zu geben, die kaum ein Mensch glauben kann, ist schon bedenklich. Die Befangenheit eines Gerichtes ist nach allgemeiner Rechtsprechung nicht aus der Sicht des Gerichtes, sondern aus der Sicht der beantragenden Partei zu sehen. Es ist kaum zu erwarten, dass sich ein Gericht freiwillig als befangen erklärt.

Nach herrschender Meinung soll **schon der begründete Zweifel** an der Unparteilichkeit des Richters ausreichen. Danach kommt es darauf an, wie der zur Ablehnung

Berechtigte das Verhalten des abgelehnten Richters verstehen konnte. Dies hat der BGH in einer neueren unveröffentlichten Entscheidung nochmals bekräftigt; BGH StV 2002, 166

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf durch die Handlungen des Richters nicht der böse Schein der Parteilichkeit entstehen. (Vgl. BVerfG NJW 1993, 2230). Der zur Ablehnung Berechtigte muss nach der Entscheidung des OLG Celle OLG Celle NJW 1990, 1308 sein Misstrauen glaubhaft machen; **es ist glaubhaft gemacht, wenn es nicht widerlegt werden kann.** Wichtig an dieser Entscheidung ist, **dass allein der aus Sicht des zur Ablehnung berechtigten Beschuldigten,** der zumeist juristischer

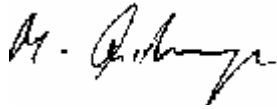
Laie ist, bestehende Eindruck, der Richter sei befangen, zur Ablehnung berechtigt.

Weder kommt es darauf an, ob der Richter tatsächlich befangen ist, noch darauf, ob er sich für befangen hält oder sich aufgrund seiner Professionalität von Befangenheit freihalten kann.

Die Gründe für den ersten Befangenheitsantrag sind zwar nach dem deutschen Recht verbraucht, aber die einseitige Ermittlungen der Richterin in Richtung „Schuld“ wie weiter oben dargestellt, rechtfertigen einen **erneuten Antrag auf Besorgnis der Befangenheit**, weil die Richterin Appell gegenüber dem Betroffenen eine innere Haltung einnimmt, die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit beeinflussen.

Ihre Stellungnahme und der Rache des Gerichtes sehe ich mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



1.) Kopie per e-mail an poststelle@senjustverwalt-berlin.de
z. H. Frau Justizsenatorin von der Aue zur Kenntnis

2.) Kopie an das
Amtsgericht Tiergarten
z. H. Frau Richterin Appelt
Kirchstraße 6
10557 Berlin